

Bundesgesetzblatt ¹¹⁰¹

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1974	Nr. 48
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	1101
8. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommen	1104
10. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	1105
10. 7. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren	1106
17. 7. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds	1107
30. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1109
1. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht	1109
1. 8. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den internationalen Fluglinienverkehr ...	1110
8. 8. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung	1110

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Juli 1974

In der Hauptstadt Kairo der Arabischen Republik Ägypten ist am 11. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 11. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der ägyptischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Arabischen Republik Ägypten für das Jahr 1973 eine weitere Finanzhilfe in Höhe von DM 60 Millionen (sechzig Millionen Deutsche Mark), die gemäß Artikel 2 und 3 dieses Abkommens zu verwenden ist.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden ägyptischen Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für gemeinsam auszuwählende Vorhaben, die der Entwicklung der ägyptischen Wirtschaft dienen, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 20 Millionen (zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder einem anderen, von beiden Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden ägyptischen Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu DM 40 Millionen (vierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, um die Einfuhr von für den laufenden zivilen Bedarf der ägyptischen Wirtschaft bestimmten Waren aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens sowie die damit zusammenhängenden Leistungen zu finanzieren. Die Waren-

gruppen, die aus diesem Darlehen finanziert werden können, sind in einer diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste aufgeführt.

(2) Die Zahlungsverpflichtungen für die im vorhergehenden Absatz genannten Einfuhren müssen aus Lieferverträgen stammen, für die Verschiffungen nach dem 31. März 1973 durchgeführt worden sind.

(3) Die Auszahlung dieses Darlehens ist davon abhängig, daß die in dem zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Protokoll vom 8. Februar 1973 übernommenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden. Von dem Darlehensbetrag dürfen vom 1. Januar 1974 an DM 20 Millionen (zwanzig Millionen Deutsche Mark) und der Restbetrag vom 1. März 1974 an ausgezahlt werden.

Artikel 4

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Central Bank of Egypt garantieren gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 5

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern, Stempelgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 4 erwähnten Darlehensverträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lebensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ge-

genüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kairo, am 11. April 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
H. G. Steltzer

Für die Regierung
der Arabischen Republik Ägypten
Dr. Sherif Lotfi

Anlage
zum Abkommen über
Finanzielle Zusammenarbeit

Liste der Waren nach Artikel 3 Absatz 1:

- (1) Maschinen und Geräte,
 - (2) Industrielle Ausrüstung,
 - (3) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - (4) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
 - (5) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Arabischen Republik Ägypten von Bedeutung sind,
 - (6) Medizinische Ausrüstungen und Geräte.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz
am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommen**

Vom 8. Juli 1974

Fidschi hat in einer dem niederländischen Außenministerium am 2. April 1973 zugegangenen Note erklärt, daß es sich als Vertragspartei der Abkommen

- a) betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden (Reichsgesetzbl. 1910 S. 59),
- b) über den Beginn von Feindseligkeiten (Reichsgesetzbl. 1910 S. 82),
- c) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Reichsgesetzbl. 1910 S. 107),
- d) über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe (Reichsgesetzbl. 1910 S. 207),
- e) über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (Reichsgesetzbl. 1910 S. 231),
- f) betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (Reichsgesetzbl. 1910 S. 256),
- g) über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege (Reichsgesetzbl. 1910 S. 316),

sämtlich vom 18. Oktober 1907, betrachte.

Die Geltung der Abkommen vom 18. Oktober 1907 war von dem Vereinigten Königreich auf dieses Gebiet erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Januar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 375) und vom 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 116) sowie vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 253).

Bonn, den 8. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz
am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen**

Vom 10. Juli 1974

Fidschi hat in einer dem niederländischen Außenministerium am 2. April 1973 zugegangenen Note erklärt, daß es sich als Vertragspartei des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichsgesetzbl. 1901 S. 393) sowie der Erklärungen

- a) betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen (Reichsgesetzbl. 1901 S. 474),
- b) betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (Reichsgesetzbl. 1901 S. 478),

sämtlich vom 29. Juli 1899, betrachte.

Die Geltung des Abkommens und der Erklärungen vom 29. Juli 1899 war vom Vereinigten Königreich auf dieses Gebiet erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 482) und vom 14. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1065).

Bonn, den 10. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Abkommens zur Verbesserung des Loses
der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren

Vom 10. Juli 1974

Nachdem nach Artikel 59 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) das Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichsgesetzbl. 1907 S. 279) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und allen anderen Mitgliedstaaten durch das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 abgelöst worden ist, ist das Abkommen vom 6. Juli 1906 für die

Bundesrepublik Deutschland am 15. April 1970 im Verhältnis zu allen Vertragsparteien außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 114).

Bonn, den 10. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds**

Vom 17. Juli 1974

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1973 zu dem Übereinkommen vom 29. November 1972 über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1793) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 57 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. Dezember 1973
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde wurde an demselben Tag mit den Vorbehalten nach Artikel 58 des Übereinkommens bei der Afrikanischen Entwicklungsbank hinterlegt.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Afrikanische Entwicklungsbank	am	30. Juni 1973
Belgien	am	2. Juli 1974
Brasilien	am	28. Dezember 1973
Dänemark	am	30. Juni 1973

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"According to the main rule of Article 15, paragraph 4 (a) in the Agreement Establishing the African Development Fund, the proceeds of any financing undertaken by the Fund shall be used only for procurement in the territories of State participants or members of goods produced in and services supplied from the territories of State participants or members.

The declared shipping policy of the Danish Government is based on the principle of free circulation of shipping in international trade in free and fair competition. In accordance with this policy, transactions and transfers in connection with maritime transport should not be hampered by provisions giving preferential treatment to one country or a group of countries, the aim always being that normal commercial consideration should determine the method and flag of shipment. The Government of Denmark trusts that Article 15, paragraph 4 (a) will not be applied contrary to this principle."

"Nach der Hauptbestimmung in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds wird der Gegenwert jeder vom Fonds durchgeführten Finanzierung nur zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die aus den Hoheitsgebieten von Teilnehmerstaaten oder Mitgliedern geliefert werden, in den Hoheitsgebieten von Teilnehmerstaaten oder Mitgliedern verwendet.

Die erklärte Schifffahrtspolitik der dänischen Regierung beruht auf dem Grundsatz des freien Schiffsverkehrs im internationalen Handel in freiem und lauterem Wettbewerb. Im Einklang mit dieser Politik sollten Geschäfte und Transfers im Zusammenhang mit der Beförderung zur See nicht durch Bestimmungen behindert werden, die einem Staat oder einer Staatengruppe eine Vorzugsbehandlung gewähren; es sollte vielmehr stets angestrebt werden, die Art der Beförderung und die Flagge des dazu verwendeten Schiffes auf Grund üblicher kommerzieller Erwägungen zu bestimmen. Die Regierung von Dänemark geht davon aus, daß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a nicht entgegen diesem Grundsatz angewendet wird."

Finnland	am	21. Dezember 1973
mit den Vorbehalten nach Artikel 58 Ziffer i und ii		
Japan	am	30. Juni 1973
mit den Vorbehalten nach Artikel 58 Ziffer i und ii		

Jugoslawien mit den Vorbehalten nach Artikel 58	am	1. Juli 1973
Kanada	am	30. Juni 1973
Niederlande mit den Vorbehalten nach Artikel 58	am	30. Juni 1973
Norwegen	am	30. Juni 1973

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The provision laid down in Article 49, paragraph 4, of the said Agreement, shall not preclude the right of Norwegian authorities to levy taxes on or in respect of salaries and emoluments paid by the Fund to Norwegian citizens or other persons resident in Norway."

„Artikel 49 Absatz 4 des genannten Übereinkommens schließt das Recht der norwegischen Behörden nicht aus, auf die vom Fonds an norwegische Bürger oder sonstige in Norwegen wohnhafte Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen oder im Zusammenhang mit diesen eine Steuer zu erheben.“

Schweden	am	30. Juni 1973
Schweiz mit den Vorbehalten nach Artikel 58 Ziffer ii	am	30. Juni 1973
Spanien mit den Vorbehalten nach Artikel 58	am	28. Dezember 1973
Vereinigtes Königreich mit den Vorbehalten nach Artikel 58	am	30. Juni 1973

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
Vom 30. Juli 1974

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1243) tritt nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Chile am 5. September 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 883).

Bonn, den 30. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht
Vom 1. August 1974

Das in Den Haag am 24. Oktober 1956 unterzeichnete Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1012) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Spanien am 25. Mai 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 716).

Bonn, den 1. August 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala
über den internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 1. August 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1974 zu dem Abkommen vom 24. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den internationalen Fluglinienverkehr (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel XX

am 20. Juli 1974

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 20. Juni 1974 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 1. August 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Österreichischen Bundesregierung
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung**

Vom 8. August 1974

In Wien ist am 11. Dezember 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. März 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 1974

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
In Vertretung
Dr. Abreß

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Österreichischen Bundesregierung
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Österreichische Bundesregierung haben im Interesse der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung, insbesondere soweit sie die Gebiete nahe der gemeinsamen Staatsgrenze betreffen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zur Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung, insbesondere soweit sie die Gebiete nahe der gemeinsamen Staatsgrenze betreffen, wird eine deutsch-österreichische Raumordnungskommission (im folgenden Kommission genannt) gebildet.

Artikel 2

Die Kommission hat mit allen geeigneten Mitteln unter Bedachtnahme auf die in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geltenden Rechtsvorschriften auf eine Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung, insbesondere soweit sie die Gebiete nahe der gemeinsamen Staatsgrenze betreffen, hinzuwirken. Zu diesem Zweck hat die Kommission

1. Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Raumordnung in den genannten Gebieten auszuarbeiten und den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vorzulegen,
2. auf eine Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich hinzuwirken.

Artikel 3

- (1) Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission wird in ihrer Geschäftsordnung bestimmt, wobei jede Vertragspartei jeweils die Hälfte der Mitglieder bestellt. Sie kann für jedes von ihr bestellte Mitglied einen Stellvertreter ernennen.

(3) Zu den Sitzungen können Vertreter der fachlich berührten Ressorts und Sachverständige hinzugezogen werden.

Artikel 4

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden abwechselnd jeweils von einer der beiden Vertragsparteien auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die jeweils andere Vertragspartei bestellt den stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 5

Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommission werden einstimmig abgegeben, wobei jede Delegation eine Stimme hat.

Artikel 6

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie insbesondere auch die Einsetzung von Unterkommissionen vorsehen kann.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt mit dem auf seine Unterzeichnung folgenden dritten Monatsersten in Kraft. Es gilt für die Dauer von 10 Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich sodann stillschweigend um weitere 4 Jahre, wenn es nicht jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Wien am 11. Dezember 1973 in zwei
Urschriften.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Schirmer

Dr. Abreß

Für die Österreichische Bundesregierung

Ernst Veselsky

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — Format DIN A 4 — Umfang 382 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.